

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

## **Freiwillige Feuerwehr - Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

### **Beschlussvorschlag**

#### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht. -

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6.3.2018 (GBl. S. 65, 73) in Verbindung mit § 16 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 2.3.2010 (GBl. S. 333, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. S. 1184) wird die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wie folgt geändert:

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Die Höhe dieses Stundensatzes beträgt für die erste angefangene Einsatzstunde EUR 20,00 und für jede weitere angefangene Einsatzstunde EUR 10,00.
- (2) Der Berechnung ist die Dauer des Einsatzes zu Grunde zu legen. Die Einsatzdauer beginnt mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils eine volle Stunde (EUR 20,00) vergütet.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

**§ 2**  
**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei Tagen wird auf Antrag
  - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von EUR 3,00 je Stunde und
  - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.
- (2) Der Berechnung ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

**§ 3**  
**Entschädigung für Ausbilder**

Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die als Ausbilder für überregionale Ausbildungen tätig sind, erhalten eine Entschädigung in Höhe von EUR 12,50 pro angefangene Stunde.

**§ 4**  
**Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes (§ 16 Abs. 2 FwG):

Feuerwehrkommandant	EUR 475,00	pro Monat
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	EUR 375,00	pro Monat
Abteilungskommandant	EUR 275,00	pro Monat
Stellvertretender Abteilungskommandant	EUR 175,00	pro Monat
Schriefführer	EUR 25,00	pro Monat
Kassier	EUR 25,00	pro Monat
Leiter Altersabteilung	EUR 50,00	pro Monat
Leiter Jugendfeuerwehr	EUR 200,00	pro Monat
Stellvertretender Leiter Jugendfeuerwehr	EUR 100,00	pro Monat

Jugendgruppenleiter	EUR	50,00	pro Monat
Leiter Musikabteilung	EUR	50,00	pro Monat
stellvertretender Leiter Musikabteilung	EUR	50,00	pro Monat
Leiter Gefahrgutzug	EUR	50,00	pro Monat
Leiter Führungsgruppe	EUR	50,00	pro Monat
Leiter Absturzsicherung	EUR	50,00	pro Monat

Personen, die mehrere der oben aufgeführten Tätigkeiten ausüben, erhalten lediglich eine Entschädigung für die am höchsten vergütete Tätigkeit.

- (2) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die genannten Funktionsträger neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.

## **§ 5**

### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten für das entstandene Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 1 – 3 und § 2 Abs. 1 – 3.
- (2) Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

### **Zusammenfassung des Sachverhalts**

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr soll nach 14 Jahren aktualisiert und angepasst werden.

### **Ziele der Maßnahme**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sollen für ihr ehrenamtliches Engagement zur Erfüllung dieser hoheitlichen Aufgabe angemessen entschädigt werden. Sie sollen durch das ehrenamtliche Engagement keine finanziellen Nachteile erleiden.

### **Sachverhalt/Sachstand**

Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband haben im Oktober 2017 Orientierungswerte zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige veröffentlicht (Anlage 1 - 3).

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leonberg muss aufgrund gesetzlicher Änderungen neu gefasst werden. Die Entschädigungssätze in der nunmehr zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung sind in dieser Höhe bereits in der Kalkulation der Kostensätze berücksichtigt worden, werden also zumindest im Bereich der kostenpflichtigen Einsätze refinanziert. Aus diesem Grund soll die Satzung ebenso wie die Kostenersatz-Satzung zum 01.09.2018 in Kraft treten. Für die Zeit vom 1.1.2018 bis 31.8.2018 wird die bisherige Aufwandsentschädigung anteilig ausbezahlt.

### Weiteres Vorgehen

Die Entschädigung für Einsätze wurde lediglich für die erste Einsatzstunde erhöht. Ab der zweiten Einsatzstunde bleibt es beim bisherigen Stundensatz von EUR 10,00. Durch die Staffelung soll unter anderem der Aufwand für das reine Antreten zum Dienst honoriert werden.

Neu eingefügt wurde § 3. Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die als Ausbilder für überregionale Ausbildungen tätig sind, erhalten eine Entschädigung in Höhe von EUR 12,50 pro angefangene Stunde. Das Landratsamt vergütet die Tätigkeit der Kreisausbilder mit EUR 12,50 pro Stunde. Da die Tätigkeiten vergleichbar sind, soll auch die Aufwandsentschädigung gleich hoch sein.

Die Entschädigung für die Funktionsträger liegt bislang weit unter den empfohlenen Sätzen.

	ALT: Entschädigung p.P. / Jahr (seit 2004 )	Zahl der Perso- nen	ALT: Gesamt- summe	Vorschlag Städte-/ Gemeindetag + FW-Verband f. Städte > 20.000 Einw.	Spanne p.P. / Jahr in Euro	NEU: Vorschlag p.P./Jahr	NEU: Gesamt- summe
FW-Kommandant	2.000 €	1	2.000 €	5.760€-11.520€*	5.760€ – 11.520€	5.700 €	5.700 €
Stv. FW-Kommandant	1.000 €	2	2.000 €	25% – 50%	1.440€ – 5.760€	4.500 €	9.000 €
Abteilungskommandant	500 €	4	2.000 €	25% – 50%	1.440€ – 5.760€	3.300 €	13.200 €
Stv. Abteilungskommandant	250 €	6	1.500 €	20% – 40%	1.152€ – 4.608€	2.100 €	12.600 €
Schriftführer	250 €	5	250 €	nach örtl. Verh.	nach örtl. Verh.	300 €	1.500 €
Kassier	150 €	5	150 €	nach örtl. Verh.	nach örtl. Verh.	300 €	1.500 €
Leiter Altersabteilung	150 €	1	150 €	nach örtl. Verh.	nach örtl. Verh.	600 €	600 €
Leiter Jugend-FW	250 €	1	250 €	20% – 40%	1.152€ – 4.608€	2.400 €	2.400 €
Stv. Leiter Jugend-FW	0 €	2	0 €	20% – 40%	1.152€ – 4.608€	1.200 €	2.400 €
Jugendgruppenleiter	0 €	7	0 €	nach örtl. Verh.	nach örtl. Verh.	600 €	4.200 €
Leiter Musikzug	400 €	1	400 €	20%	1.152€ – 2.304€	600 €	600 €
Stv. Leiter Musikzug	0 €	1	0 €	(-)	(-)	600 €	600 €
Leiter Gefahrgutzug	0 €	1	0 €	(-)	(-)	600 €	600 €
Leiter Führungsgruppe	0 €	1	0 €	(-)	(-)	600 €	600 €
Leiter Absturzsicherung	0 €	1	0 €	(-)	(-)	600 €	600 €
Zugführer	0 €	8	0 €	(-)	(-)	600 €	4.800 €
Summe			<b>8.700 €</b>				<b>60.900 €</b>

Die Entschädigung für den Feuerwehrkommandant wurde unterhalb der Empfehlung festgelegt, da dieser derzeit gleichzeitig bei der Stadt Leonberg als Technischer Leiter der Feuerwache beschäftigt ist.

Die Entschädigung für die beiden Stellvertreter wurde hingegen eher im oberen Bereich der Empfehlung festgelegt, da beide Personen derzeit nicht bei der Stadt Leonberg beschäftigt sind und es sich um ständige Stellvertreter handelt. Die drei Feuerwehrkommandanten arbeiten im Team, haben jeweils aufgabenschwerpunkte und teilen sich die Bereitschaftsdienste abends, nachts und an Wochenenden.

Alle Abteilungsleiter (und alle jeweiligen Stellvertreter) erhalten die gleiche Vergütung, unabhängig von der Größe der Abteilung. Eine diesbezügliche Differenzierung gab es bislang nicht und wird auch von Seiten der Feuerwehr nicht gewünscht.

Die Funktionsträger im Bereich Jugendfeuerwehr tragen mit ihrem Engagement wesentlich zur Nachwuchsgewinnung für die Freiwillige Feuerwehr bei. Ein Großteil der neu aufgenommenen Einsatzkräfte stammt aus den Reihen der Jugendfeuerwehr. Dieses Engagement soll besser als bisher honoriert werden.

Neu aufgenommen wurden die Funktionen Stellvertretender Leiter des Musikzuges, Leiter Gefahrgutzug, Führungsgruppe und Absturzsicherung. Es handelt sich bei allen Funktionen um ein zeitintensives Engagement, welches honoriert werden soll.

Der Feuerwehrausschuss wurde in seiner Sitzung vom 9. Mai 2018 nach § 10 Abs. 4 FwG angehört. Der Satzungsentwurf wurde vom Feuerwehrausschuss zur Beschlussfassung empfohlen.

### **Alternativen zum Beschlussvorschlag**

Die Satzung wird nicht oder in anderer Form geändert.

### **Finanzierungsübersicht**

Der Mehraufwand für die Entschädigung für die Funktionsträger für das Jahr 2018 in Höhe von EUR 17.400 wird über das Budget der Produktgruppe 1260 (Brandschutz) finanziert.

Dr. Ulrich Vonderheid  
Erster Bürgermeister

Martin G. Kaufmann  
Oberbürgermeister

### **Anlage/n**

1	Gemeinsames Schreiben des Gemeindetags, Städtetags und des Landesfeuerwehrverbands zu den gemeinsam verabschiedeten Orientierungswerten zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige
2	Orientierungswerte bezüglich der Entschädigung für Einsätze
3	Orientierungswerte bezüglich der Entschädigung für Funktionsträger
4	Synopse



09.10.2017

## **Gemeinsames Schreiben des Gemeindetags, Städtetags und des Landesfeuerwehrverbands zu den gemeinsam verabschiedeten Orientierungswerten zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben von 04.05.2016 hat der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg eine Empfehlung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige den Kommunalen Landesverbänden übermittelt. Dieses Vorschlagspapier wurde zum Anlass genommen, Gespräche zwischen dem Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband zu initiieren. Auf dieser Grundlage fand am 17.08.2016 ein erstes Abstimmungsgespräch zwischen Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband statt. Darin verständigte man sich darauf, eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern aller beteiligten Verbände (Gemeindetag, Städtetag, Landesfeuerwehrverband) zu gründen, um ein gemeinsames Vorgehen zu erarbeiten.

Die erste Arbeitsgruppensitzung fand am 17.01.2017 statt. Im Vorfeld zum Gespräch haben Gemeindetag und Städtetag die vom Landesfeuerwehrverband vorgeschlagenen Sätze in Zusammenarbeit mit ausgewählten Praktikern überarbeitet und diesen Vorschlag zur Grundlage des Gesprächs am 17.01.2017 gemacht.

Im Laufe des Gesprächs einigte man sich darauf, **keine Mindestsätze** vorzugeben, sondern vielmehr einen **Entschädigungskorridor** abzubilden. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Kommandant regelmäßig Aufgaben in den vier Bereichen

- Verwaltung,
- Einsatz,
- Ausbildung und
- Beschaffung und Technik

ausübt.

In kleineren Gemeinden kann angenommen werden, dass der Kommandant in der Regel alle vier oben genannten Bereiche selbst wahrnimmt.

Neben diesen vier Aufgabenbereichen, die die Ausfüllung und ggf. auch das Unter- bzw. Überschreiten der Spanne rechtfertigen (jeder der Aufgabenbereiche umfasst ca. ein Viertel des Wertes) ist generell festzustellen, dass darüber hinaus die **Entschädigungssätze individuell nach örtlichen bzw. regionalen Verhältnissen ausgestaltet werden können**. Die in der Anlage genannten Sätze sind lediglich als Orientierungshilfe für eine kommunale Satzung zu verstehen. Maßgeblich sind die örtlichen Verhältnisse bei denen auch sonstige Leistungen der Gemeinden an ihre Freiwilligen Feuerwehren zu berücksichtigen sind. Neben dieser generellen Abweichungsmöglichkeit ist in folgenden Fällen davon auszugehen, dass ein individueller Entschädigungssatz geboten ist:

- beim Gerätewart (Ziffer 6) hier sind die lokalen Verhältnisse viel zu unterschiedlich, um einen festen Wert vorzuschlagen zu können). Eine bereits verbreitete Methodik zur Abrechnung ist nach den eingegangenen Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft die Entschädigung in Form von Stundensätzen.
- beim Abteilungsgerätewart (Ziffer 12)
- bei der Leitung der Altersabteilung (Ziffer 8)
- sowie beim Jugendgruppenleiter (Ziffer 11)

Der individuelle Entschädigungssatz ergibt sich aus der Tatsache, dass die vorgenannten Funktionsträger zum Teil über die originäre Aufgabe hinaus Tätigkeiten innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr ausüben.

Bemessungsgrundlage für die Empfehlung der einzelnen Entschädigungen kann auch hier der Entschädigungsbetrag des Kommandanten sein. Alle weiteren Entschädigungssätze sollten sich aus diesem Betrag ableiten.

Inwieweit die Kommunen von den dargestellten Sätzen abweichen, bleibt ihnen überlassen. Eine gewisse Orientierung kann sich aus den Prozentsätzen der Spalte 5 (20-40 Prozent) herleiten lassen.

Je nach örtlichen Voraussetzungen kann der Bedarf entstehen, Kommandanten bei der Gemeinde hauptamtlich zu beschäftigen. In Gemeinden über 40.000 Einwohnern kann dies in der Regel angenommen werden.

Die oben genannten und in der Anlage ersichtlichen Orientierungswerte wurden von den Gremien des Gemeindetags, Städtetags und Landesfeuerwehrverbandes in dieser Form bestätigt.

Für die Mitgliedschaft bleibt als **Ergebnis** Folgendes festzuhalten:

- Es handelt sich um **Orientierungswerte**, die **nicht verbindlich** sind
- Die Orientierungswerte sind als **Korridor** abgebildet
- Unter Zugrundelegung der **regionalen Unterschiede** ist die Empfehlung -bei Bedarf- auf **Kreisverbandsebene** auf eine mögliche Anwendbarkeit, ggf. unter Anpassung der genannten **Sätze**, zu **überprüfen**

Der Gemeindefeuerwehr wird das Satzungsmuster zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, das aus dem Jahr 1991 stammt, überarbeiten. Die Fertigstellung ist bis Ende 2017 vorgesehen. Die oben genannte Anlage wird **nicht** Bestandteil des Musters werden. Vielmehr kann diese von der jeweiligen Kommune als Anlage zur Satzung herangezogen werden.

Die oben genannten Orientierungswerte können der Anlage 1 entnommen werden.

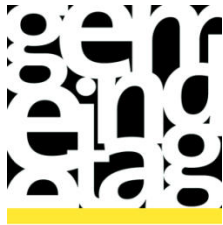
Aus der Anlage 2 ergeben sich Orientierungswerte bezüglich der Entschädigung für Einsätze durch pauschalierten Verdienstausfall und Auslagenersatz, für Aus- und Fortbildung, für haushaltsführende Personen sowie für Sicherheitswachdienste. Auch bezüglich dieser Werte gilt das oben Gesagte - es handelt sich um Orientierungswerte, die nicht verbindlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Kehle  
Präsident

Gudrun Heute-Bluhm  
Oberbürgermeisterin a.D.  
Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied

Dr. Frank Knödler  
Präsident



Gemeindetag  
Baden-Württemberg



<b>Entschädigungsgrund</b>	<b>Vorgeschlagener Korridor</b>
Entschädigung für Einsätze durch pauschalierten Verdienstaufschlag und Auslagenersatz nach einem einheitlichen Durchschnittssatz	8,00 - 15,00 Euro pro Stunde
Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildung	Nach örtlichen Verhältnissen
Entschädigung für haushaltsführende Personen	Nach örtlichen Verhältnissen
Entschädigung für Sicherheitswachdienste	8,00 - 12,00 Euro pro Stunde

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einwohner	Anzahl der Gemeinden in BW	Kommandant	Stv. Kommandant	Jugendfeuerwehrgewart & stv. JFW-Wart	*Gerätewart	Stabführer (Musik)	**Leitung Altersabteilung	Abteilungs-kommandant	Stv. Abteilungs-kommandant	***Jugendgruppen-leiter	*Abteilungs-gerätewart
		€/Monat	% von Spalte 3	% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3	% von Spalte 3		
0 bis 2.000	187	<b>40 - 80 €</b>	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
2.001 bis 5.000	402	<b>60 - 120 €</b>	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
5.001 bis 10.000	265	<b>120 - 240 €</b>	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
10.001 bis 20.000	147	<b>240 - 480 €</b>	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
über 20.000	100	<b>480 - 960 €</b>	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.

n.ö.V.: nach örtlichen Verhältnissen

\* ggf. Stundensätze

\*\* Hängt maßgeblich davon ab, ob im Rahmen der Einsatzfähigkeit Unterstützungsleistungen erbracht werden.

\*\*\* Bemessungsgrundlage für die Empfehlung der einzelnen Entschädigungen kann auch hier der Entschädigungsbetrag des Kommandanten sein.

## Anlage 4 Synopse

<p>Alt: Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 26. November 2002 mit Änderungen zuletzt vom 13. Juli 2004</p>		<p>Neu: Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Entschädigung für Einsätze</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; die Höhe dieses Stundensatzes beträgt 10,00 EUR.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die Berechnung der Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten je 1 Stunde vergütet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Entschädigung für Einsätze</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; die Höhe dieses Stundensatzes beträgt <u>10,00 EUR für die erste angefangene Einsatzstunde EUR 20,00 und für jede weitere angefangene Einsatzstunde EUR 10,00.</u></p> <p>(2) Der Berechnung <del>der Zeit</del> ist die Dauer des Einsatzes <del>von der Alarmierung bis zum Einsatzende</del> zu Grunde zu legen. <del>Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die Berechnung der Einsatzzeit</del> <u>Die Einsatzdauer</u> beginnt mit der Alarmierung <u>(Beginn des Einsatzes)</u> und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft <del>bzw. nach Ende einschließlich</del> der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. <u>Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</u> Die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten <del>jeweils 4 eine volle Stunde</del> <u>(EUR 20,00)</u> vergütet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Entschädigung für Einsätze</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Die Höhe dieses Stundensatzes beträgt für die erste angefangene Einsatzstunde EUR 20,00 und für jede weitere angefangene Einsatzstunde EUR 10,00.</p> <p>(2) Der Berechnung ist die Dauer des Einsatzes zu Grunde zu legen. Die Einsatzdauer beginnt mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils eine volle Stunde (EUR 20,00) vergütet.</p>

<p>(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird für eine Reinigungsstunde eine Entschädigung in der Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt. Der Einsatzleiter entscheidet, in welchen Fällen die Reinigungsstunde gewährt wird.</p> <p>(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstauffall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).</p>	<p><del>(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird für eine Reinigungsstunde eine Entschädigung in der Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt. Der Einsatzleiter entscheidet, in welchen Fällen die Reinigungsstunde gewährt wird.</del></p> <p>(4) <u>Für Einsätze Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen</u> mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen <del>werden der</del> entstehende <u>n</u> Verdienstauffall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ <del>15-16</del> Abs. 4 Feuerwehrgesetz).</p>	<p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen entstehenden Verdienstauffall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei Tagen wird auf Antrag</p> <p>a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 EUR je Stunde und</p> <p>b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstauffall eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei Tagen wird auf Antrag</p> <p>a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 EUR je Stunde und</p> <p>b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstauffall eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei Tagen wird auf Antrag</p> <p>a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von EUR 3,00 je Stunde und</p> <p>b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstauffall eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.</p> <p>(2) Der Berechnung ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unter-</p>

<p>vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.</p> <p>(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).</p>	<p>des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten <del>der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung</del> in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.</p> <p>(3)(4) <u>Für Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an</u> Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen <del>werden der</del> entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ <del>15-16</del> Abs. 4 Feuerwehrgesetz).</p>	<p>richtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.</p> <p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen entstehenden Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).</p>
		<p style="text-align: center;">§ 3 Entschädigung für Ausbilder</p> <p>Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die als Ausbilder für überregionale Ausbildungen tätig sind, erhalten eine Entschädigung in Höhe von € 12,50 pro angefangene Stunde.</p>

§ 3 Zusätzliche Entschädigung	§ 3 Zusätzliche Entschädigung	§ 4 Zusätzliche Entschädigung
<p>(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen mit besonderen Funktionen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung (Funktionszulage) im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:</p>	<p>(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen <del>Feuerwehrangehörigen-Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, mit besonderen Funktionen</del>, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche <u>monatliche</u> Entschädigung (<del>Funktionszulage</del>) <u>im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes (§ 16 Abs. 2 FwG)</u>:</p>	<p>(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes (§ 16 Abs. 2 FwG):</p>
Kommandant 2.000,00 EUR		Feuerwehrkommandant 475,00 EUR
Stellvertretender Kommandant 1.000,00 EUR		Stellvertretender Feuerwehrkommandant 375,00 EUR
Abteilungskommandant 500,00 EUR		Abteilungskommandant 275,00 EUR
Stellvertretender Abteilungskommandant 250,00 EUR		Stellvertretender Abteilungskommandant 175,00 EUR
Schriftführer der Gesamtfirewehr 250,00 EUR		Schriftführer 25,00 EUR
Kassier der Hauptkasse 150,00 EUR		Kassier 25,00 EUR
Leiter der Altersabteilung 150,00 EUR		Leiter Altersabteilung 50,00 EUR
Leiter der Jugendfeuerwehr 250,00 EUR		Leiter Jugendfeuerwehr 200,00 EUR
Leiter des Musiktreibenden Zuges 400,00 EUR		Stellvertretender Leiter Jugendfeuerwehr 100,00 EUR Jugendgruppenleiter 50,00 EUR

<p>Die Aufwandsentschädigung wird jährlich jeweils zum 1. Oktober ausbezahlt.</p> <p>(2) Die in Abs. 1 genannten Funktionsträger erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.</p>	<p><del>Die Aufwandsentschädigung wird jährlich jeweils zum 1. Oktober ausbezahlt. Personen, die mehrere der oben aufgeführten Tätigkeiten ausüben erhalten lediglich eine Entschädigung für die am höchsten vergütete Tätigkeit.</del></p> <p><del>(2) Die in Abs. 1 genannten Funktionsträger erhalten <u>Bei</u> Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes <u>erhalten die genannten Funktionsträger neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten in entsprechender Anwendung eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen</u> des Landesreisekostengesetzes <u>in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.</u></del></p>	<p>Leiter Musikabteilung 50,00 EUR</p> <p>stellvertretender Leiter Musikabteilung 50,00 EUR</p> <p>Leiter Gefahrgutzug 50,00 EUR</p> <p>Leiter Führungsgruppe 50,00 EUR</p> <p>Leiter Absturzsicherung 50,00 EUR</p> <p>Personen, die mehrere der oben aufgeführten Tätigkeiten ausüben, erhalten lediglich eine Entschädigung für die am höchsten vergütete Tätigkeit.</p> <p>(2) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die genannten Funktionsträger neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.</p>
<p>§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p> <p>(1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung von § 1</p>	<p>§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p> <p>(1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ <del>15-16</del> Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 1 bis</p>	<p>§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p> <p>(1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten für das entstandene Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung</p>

<p>Abs. 1 bis 3, § 2 Abs. 1 und 2.</p> <p>(2) Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaussfall eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.</p>	<p>3, § 2 Abs. 1 <del>und 2</del> bis 3.</p> <p>(2) Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird <del>als Verdienstaussfall</del> eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.</p>	<p>von § 1 Abs. 1 – 3 und § 2 Abs. 1 – 3.</p> <p>(2) Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.</p>
<p>§ 5 In-Kraft-Treten</p> <p>Betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten.</p>		<p>§ 6 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1.8.2018 in Kraft.</p>